



## Vorwort

Sehr geehrte Händlerinnen und Händler,  
Sehr geehrte Verkäuferinnen und Verkäufer,  
Liebe Bürgerinnen und Bürger,



Sachsen hat seit dem 1. Januar 2011 ein modernes, flexibles Ladenöffnungsrecht. Mit neuen Freiräumen und entbürokratisiertem Verfahren haben Staatsregierung und Landtag den Interessen von Kunden, Verkaufspersonal und Händlern Rechnung getragen und Rechtssicherheit für Handel und Kommunen geschaffen.

Einkaufen ist heute für die meisten von uns nicht mehr der möglichst schnelle Erwerb notwendiger Dinge. Mit liebevoll gestalteten Schaufenstern und Ladenflächen, Events, prächtigen Ständen und glanzvollen Märkten sorgen die Händler dafür, dass der Bummel durch Geschäfte, Passagen und über Märkte auch Freizeitvergnügen und kulturelles Erlebnis ist. Dazu gehört aber auch, dass die Ladentüren nicht gerade dann verschlossen sind, wenn die Menschen Zeit haben, also in der Regel in den Abendstunden und am Wochenende.

Das neue Ladenöffnungsrecht entspricht der geänderten Lebenswirklichkeit ebenso wie es den verfassungsrechtlichen Schutz von Sonn- und Feiertagen und die Rechte der Verkäuferinnen und Verkäufer berücksichtigt.

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Regelungen des sächsischen Ladenöffnungsrechts geben. Bei speziellen Fragen werden Ihnen die Gewerbebehörden Ihrer Heimatgemeinde sicher gern weiterhelfen.

Mit dem neuen Ladenöffnungsrecht wird sich die Lebensqualität in Sachsen weiter erhöhen, wenn die Freiräume, die es bietet, auch genutzt werden.

Ihr Sven Morlok

## Das sächsische Ladenöffnungsrecht

Freiräume wahrnehmen – Wettbewerb gestalten



**Herausgeber:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Wilhelm-Buck-Straße 2 · 01097 Dresden  
E-Mail: [presse@smwa.sachsen.de](mailto:presse@smwa.sachsen.de)  
[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

**Redaktion:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Referat 47 – Wirtschaftsrecht  
Redaktionsschluss Juni 2011

**Gestaltung und Satz:**  
Pfefferkorn & Friends GmbH  
[www.pfefferkornundfriends.de](http://www.pfefferkornundfriends.de)

**Druck:**  
Stoba-Druck GmbH  
[www.stoba-druck.de](http://www.stoba-druck.de)

**Auflage:**  
10.000 Stück

**Kostenlose Bestelladresse:**  
Zentraler Broschürenversand  
der Sächsischen Staatsregierung  
Hammerweg 30, 01127 Dresden  
Tel.: +49 351-210-3671  
Fax: +49 351-210-3681  
E-Mail: [publikationen@sachsen.de](mailto:publikationen@sachsen.de)  
[www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de)

### Grundsätzliches

Das Ladenöffnungsrecht in Sachsen wird durch das Sächsische Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG) geregelt. Der Gesetzestext kann aktuell im Internet abgerufen werden:

[www.revosax.sachsen.de](http://www.revosax.sachsen.de)





### Geltungsbereich / Verkaufsstellen

Das sächsische Ladenöffnungsrecht regelt die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen und sonstigen Verkaufsständen außerhalb von Verkaufsstellen (z. B. Buden, Kioske, Basare), über die Waren gewerblich verkauft werden und zu denen jedermann freien Zutritt hat. Als Waren gelten alle Sachen, die über den Einzelhandel feilgeboten werden (z. B. Lebensmittel, Blumen, Unterhaltungstechnik, Bücher usw.).

Der Verkauf eigens erzeugter landwirtschaftlicher Produkte direkt vom Erzeuger ohne Verkaufsstelle (sog. Direktvermarktung) fällt in der Regel hingegen nicht unter den Anwendungsbereich des Ladenöffnungsrechts.

### Allgemeine Öffnungszeiten

Die Möglichkeit, Verkaufsstellen und sonstige Verkaufsstände zu öffnen, besteht grundsätzlich montags bis sonnabends zwischen 6 und 22 Uhr.

Von den allgemeinen Öffnungszeiten gibt es aber mehrere Ausnahmen:

#### Backwaren und Tageszeitungen

Bereits ab 5 Uhr dürfen an Werktagen Backwaren verkauft werden. Eine weitere Ausnahme besteht für den Verkauf von Tageszeitungen. Diese dürfen an Verkaufsständen, außerhalb von Verkaufsstellen ganztägig angeboten werden.

#### Einkaufsveranstaltungen

An bis zu 5 Werktagen im Jahr besteht die Möglichkeit, dass Verkaufsstellen zur Durchführung von Einkaufsveranstaltungen („Events“)

bis 6 Uhr des folgenden Tages geöffnet bleiben. Sofern der nachfolgende Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, besteht diese verlängerte Öffnungsmöglichkeit bis 0 Uhr.

Die Möglichkeit zur Festlegung dieser Einkaufsveranstaltungen steht im freien Ermessen der Händlerinnen und Händler, die Durchführung eines entsprechenden Events ist der Gemeinde spätestens 4 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung anzuzeigen.

#### Tankstellen

Tankstellen dürfen ebenfalls an allen Tagen ganztägig geöffnet sein. Allerdings ist in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr der Verkauf auf Betriebsmittel für Kfz (z. B. Kraftstoff) und Waren, die unmittelbar als Reisebedarf an Reisende (Kraftfahrer und deren Mitfahrer) gelten, beschränkt. Unter Reisebedarf sind alle Waren zu verstehen, die der Herstellung bzw. dem Erhalt der Mobilität dienen. Um welche Waren es sich hierbei handelt, wird in § 2 Absatz 4 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes abschließend geregelt (z. B. Straßenkarten, Reiselektüre usw.). Gemeinden können zudem den Begriff der „kleineren Mengen“ für ihr Gemeindegebiet verbindlich festlegen.

#### Personenbahnhöfe und Flughäfen

Erweiterte Öffnungsmöglichkeiten bestehen auch für Verkaufsstellen zum Verkauf von Reisebedarf auf Personenbahnhöfen und Flughäfen. Diese dürfen mit Ausnahme des 24. Dezember (bis 17 Uhr) an allen Tagen ganztägig geöffnet sein. Auf den internationalen Flughäfen Dresden und Leipzig/Halle dürfen Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs von Verkaufsstellen an allen Tagen ganztägig verkauft werden.

### Öffnungsmöglichkeiten an Sonn- und Feiertagen

Dem Schutz der gesetzlichen Feiertage und der Sonntage als Tage der Ruhe, der Erholung und des Gedenkens wird in Sachsen hohe Priorität eingeräumt. Das Ladenöffnungsrecht sieht daher vor, dass an diesen Tagen grundsätzlich keine Öffnung von Verkaufsstellen, die keine Tankstellen sind und sich auch nicht auf Personenbahnhöfen und Flughäfen befinden, und sonstigen Verkaufsständen möglich ist.

### Von diesem Grundsatz gibt es folgende Ausnahmen

#### Verkaufsoffene Sonntage

Den Gemeinden ist es möglich bei Vorliegen besonderer regionaler Anlässe Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung für ihr gesamtes Gemeindegebiet oder Teile des Gemeindegebietes durch Rechtsverordnung zu erlauben. Diese Möglichkeit besteht nicht für Sonntage, auf die ein gesetzlicher Feiertag oder der 24. Dezember, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag und der Totensonntag fällt. Bitte wenden Sie sich an Ihre Gemeinde, wenn Sie nicht sicher sind, ob und welche Ausnahmen in dem Gemeindegebiet Ihrer Verkaufsstelle oder Ihres sonstigen Verkaufsstandes bestehen.

#### Verkauf bestimmter Waren

Zeitungen, Zeitschriften, Blumen, Bäcker- und Konditoreiwaren, frische Milch und Milcherzeugnisse dürfen auch sonntags bzw. feiertags verkauft werden. Verkaufsstellen und Verkaufsstätten, die diese Produkte ausschließlich oder in erheblichem Umfang anbieten, können bis zu 6 – frei aufteilbaren – Stunden im Zeitraum von 7 bis 18 Uhr öffnen. Nur an den sog. Hochfeiertagen (Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, Reformationstag und am 1. und 2. Weihnachtstag) besteht diese Öffnungsmöglichkeit nicht.

### Verkauf von Reisebedarf und anderen Waren in privilegierten Orten

Der besondere Status und der touristische Hintergrund von Kur- und Erholungsorten, anerkannten Ausflugsorten und kirchlichen Wallfahrtsorten wird durch das sächsische Ladenöffnungsrecht privilegiert. Verkaufsstellen und Verkaufsstätten, die sich in einem solchen Ort befinden und Reisebedarf, Sportartikel, Badegegenstände, Devotionalien und bzw. oder ortstypische Gegenstände ausschließlich oder in erheblichem Umfang anbieten, können für den Verkauf dieser Waren auch Sonn- und Feiertags in der Zeit von 11 bis 20 Uhr für die Dauer von bis zu 8 – frei aufteilbaren – Stunden geöffnet sein. Bitte wenden Sie sich an Ihre Gemeinde, wenn Sie nicht sicher sind, ob Ihr Ort einen solchen Status inne hat.

#### Bitte beachten Sie:

Wenn Sie von Ihrem Recht zur Sonntags- bzw. Feiertagsöffnung Gebrauch machen, sind Sie aufgefordert, an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen sonn- und feiertags nur während der zugelassenen Öffnungszeiten beschäftigt werden. Sofern Vor- oder Nachbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit der Ladenöffnung im direkten Zusammenhang stehen und für diese unerlässlich sind, gibt es die Möglichkeit, diesen Zeitraum um insgesamt maximal 30 Minuten zu verlängern.

Weitere Informationen können Sie bei ihrer zuständigen Gewerbebehörde, Industrie- und Handelskammer sowie Handelsverband Sachsen e.V. erhalten.